

Satzung in der Fassung der Beschlüsse der
Mitgliederversammlung vom 03.12.2018

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "ErSte Schritte, Förderverein für die Verselbständigung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen e. V."
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Melsdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist, die Bildung, Teilhabe an Kultur und Sport sowie demokratischen Beteiligungsprojekten, therapeutische Betreuung, Erziehung und soziale Reintegration von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen, die bei ordentlichen Mitgliedern des Vereines in Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII aufgenommen sind oder aufgenommen gewesen sind, in partnerschaftlichem Zusammenwirken mit diesen Einrichtungen durch finanzielle und andere Hilfen zu fördern, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (2) Der Verein verwirklicht diesen Zweck dadurch, dass er besondere Betreuungs- und Förderungsmaßnahmen durchführt sowie Darlehen, Zinszuschüsse, verlorene Zuschüsse, Bürgschaften und ähnliche Hilfen gewährt. Ebenso kann der Verein seinen vorgenannten Zweck auch dadurch verwirklichen, dass er Mittel entsprechend zweckgebunden anderen steuerbegünstigten Körperschaften (insbesondere auch gemeinnützigen, nicht rechtsfähigen, unselbständigen Stiftungen) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellt.
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

An Mitglieder der Organe des Vereins darf eine angemessene Vergütung gezahlt werden.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige, nicht rechtsfähige, unselbständige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Namen Stiftung ErSte Schritte und dem Sitz in Molfsee, die durch die ErSte Beteiligungsgesellschaft mbH, Rammseer Weg 25, 24113 Molfsee (AG Kiel HRB 1769 KI), als Stiftungsträger verwaltet und im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten

wird, und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und sonstige Mitglieder. Beide haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht in dieser Satzung Abweichendes geregelt ist. Der Verein kann Ehrenmitglieder aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie können zu Mitgliedern des Beirates gewählt werden. Zudem können sie im Verein als Schlichter bzw. Berater des Vorstands tätig werden.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des Privatrechts werden, welche Träger einer heilpädagogisch orientierten Einrichtung i. S. v. § 45 SGB VIII und Gesellschafter oder assoziiertes Mitglied der ErSte Trägergesellschaft für sozialpädagogische Einrichtungen mbH (AG Kiel, HRB 3740 KI) ist.
- (3) Sonstiges Mitglied des Vereins kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (4) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind sämtliche Personen, die durch die Verwirklichung des Vereinszwecks gefördert werden.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit der Beibringung eines erweiterten Führungszeugnisses, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er ist bei Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat der Antragsteller das Recht, die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag herbeizuführen. Der Vorstand ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag auf Herbeiführung der Entscheidung der Mitgliederversammlung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche und sonstige Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung. Mit dem Ausscheiden als Mitglied der ErSte Trägergesellschaft für sozialpädagogische Einrichtungen mbH (AG Kiel, HRB 3740 KI) endet zugleich die ordentliche Mitgliedschaft. Zur Fortführung als sonstiges Mitglied muss erneut ein Aufnahmeantrag entsprechend § 3 Abs. (5) gestellt werden.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung ange-

droht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden, ohne dass die Wirksamkeit des Beschlusses davon abhängig ist. Die Mitglieder erteilen dem Verein eine Einzugsermächtigung.

- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und mit Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Herbeiführung eines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung beantragen. Ein solcher Antrag ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses des Vorstandes bei diesem einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Antragstellung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereines können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Aufnahmegebühren und Umlagen können für ordentliche Mitglieder einerseits und sonstige Mitglieder andererseits in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Jahresbeiträge sind für die ordentlichen Mitglieder wie folgt festzusetzen: Festgesetzt wird ein Grundbetrag; dieser wird zur Ermittlung des Jahresbeitrages mit einem Multiplikator multipliziert; Multiplikator ist die Zahl derjenigen Plätze, für die das ordentliche Mitglied eine Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII besitzt; maßgeblich ist der jeweils letzte Tag des vorangegangenen Geschäftsjahres; weist das ordentliche Mitglied nach, dass es im letzten diesem Stichtag vorausgegangenem Jahr regelmäßig weniger Plätze belegt hat, als ihm genehmigt worden sind, so ist als Multiplikator die durchschnittliche monatliche Belegungszahl dieser beiden letzten Jahre einzusetzen. Umlagen dürfen für das Mitglied pro Kalenderjahr das Dreifache seines Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Ausnahmefällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die entsprechenden Beschlüsse des Vorstandes und die maßgeblichen Gründe sind zu protokollieren und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt aus ihren Reihen 2 Mitglieder zu Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsperiode entspricht der Amtsdauer des Vorstandes. Sie haben ihren Jahresbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7
Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
- (2) Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen eines der Geschäftsführer sein muss.
- (3) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die weiteren Vereinsmitglieder, die mit ihm zusammen gemäß § 11 den Beirat bilden, als ständige Gäste, die kein Stimmrecht haben, hinzuziehen.

§ 8
Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates;
 - (c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) Innerhalb des Vorstandes obliegt dem Geschäftsführer die Durchführung der Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 9
Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zum 1. Vorsitzenden des Vorstandes muss ein gesetzlicher Vertreter einer Gesellschaftereinrichtung der ErSte Trägergesellschaft für sozialpädagogische Einrichtungen mbH (AG Kiel, HRB 3740 KI) gewählt werden. Zum 2. Vorsitzenden soll ein gesetzlicher Ver-

treter von mit der ErSte Trägergesellschaft für sozialpädagogische Einrichtungen mbH assoziierten Einrichtungen gewählt werden. Zum Geschäftsführer muss ein gesetzlicher Vertreter der ErSte Trägergesellschaft für sozialpädagogische Einrichtungen mbH (AG Klei, HRB 3740 KI) gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft und/oder der vorgenannten Organstellung endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen werden.
Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren und dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand des Vereins sowie zwei weiteren Mitgliedern des Vereins.
- (2) Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vereines in den Beirat gelten die Regelungen über die Wahlen in den Vorstand entsprechend.
- (3) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Beirates gelten diejenigen für die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes entsprechend; zur Beschlussfähigkeit des Beirates ist aber die Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder erforderlich.
- (4) Zuständigkeit des Beirates:
- (a) Der Beirat beschließt über die Verwendung der nach Abzug der Verwaltungskosten des Vereins für die Verwirklichung des Vereinszweckes zur Verfügung stehenden Mittel und deren Erträge.
- (b) Der Beirat hat bei der Mittelverwendung - soweit steuerunschädlich möglich - dafür Sorge zu tragen, dass durch angemessene Bildung von Rücklagen sichergestellt wird, dass ein Grundvermögen von 50.000,00 € gebildet und erhalten wird. Dieses ist möglichst in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf dieses Grundvermögen ist nur zulässig.

sig, wenn der Vereinszweck anders nicht zu verwirklichen ist, der Bestand des Vereins für angemessene Zeit gewährleistet ist und die Mitgliederversammlung des Vereins zustimmt.

- (c) Der Beirat hat allgemeine Förderungsrichtlinien aufzustellen, in denen die Voraussetzungen für eine Förderung und die Arten der Förderung allgemein geregelt werden. Hinsichtlich dieser Förderungsrichtlinien ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins herbeizuführen.
- (d) Der Beirat entscheidet über die Vergabe der Mittel im Einzelfall gemäß den Förderungsrichtlinien.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Zur Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes und des Beirates;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie der Kassenprüfer;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - e) auf Antrag für die Beschlussfassung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand und über einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet worden ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Sitzung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Es kann offen oder geheim abgestimmt werden. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen geltend als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung 3/4 aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sowie der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit den in der Mitgliederversammlung vom 03.12.2018 gefassten Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung i. d. F. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 09.12.2013 überein.


.....